



Doppel

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 4. März 2009/Ld/Lz/be

Gemeinden Teufen und Bühler Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Oberfeld-Gaisweg der Wasserversorgung Teufen Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Teufen besitzt und betreibt im Gebiet Oberfeld-Gaisweg auf dem Gemeindegebiet von Teufen und Bühler 6 Quelfassungen, welche in 2 Quellschächte eingeleitet werden. Die Quellen gehören zum Quellgebiet Ost der Wasserversorgung Teufen. Der mittlere Quellertrag aus dem Gebiet Oberfeld-Gaisweg beträgt 46'300 m³. Das Quellgebiet Ost liefert total eine mittlere Wassermenge von ca. 130'000 m³/Jahr.
2. Die Wasserversorgung Teufen liess in den Jahren 2002/2003 den Zustand und die Schutzwürdigkeit aller genutzten Quelfassungen extern überprüfen. Gestützt auf die Resultate der Überprüfung werden zukünftig noch 75 % des ursprünglichen Quellertrages genutzt und entsprechend geschützt. Die übrigen Quelfassungen werden im Rahmen der Notwasserversorgung weiter gewartet und aufrecht erhalten.
3. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen etc.) beschloss die Wasserversorgung Teufen, die im Bericht genannten Quelfassungen rechtskräftig zu schützen. Es sind dies die Quellen Nr. 3101-3103 (Quellschacht 2003) und 3104-3106 (Quellschacht 2102). Sämtliche Fassungen liegen im Wald. Die Quellen 3101-3105 liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Teufen. Die Quelle 3106 liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Bühler. Die Quellen Oberfeld-Gaisweg sollen nach Abschluss der Schutzzonenausscheidung gemäss erarbeitetem Sanierungskonzept nach den Richtlinien des SVGW saniert werden.
4. Die Quellen wurden 1907 erworben und versorgen seither die Gemeinde Teufen mit Trink- und Brauchwasser.
5. Am 30. November 2006 reichte die Gemeinde Teufen beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassungen Oberfeld-Gaisweg notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Oberfeld-Gaisweg inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem Bericht vom 15. September 2006) zur Vorprüfung ein.



6. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 28. April 2008 wurden der Gemeinde Teufen die überarbeiteten Unterlagen mit Schutzzonenplan Nr. 2005-203/2, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem/technischem Bericht vom 30. April 2008 zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zugestellt.
7. Der Gemeinderat Teufen genehmigte die Grundwasserschutzzonen am 16. September 2008, der Gemeinderat Bühler am 23. Oktober 2008.
8. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Oberfeld-Gaisweg erfolgte ab 29. Oktober 2008 während 30 Tagen bis am 27. November 2008.
9. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates Teufen und des Gemeinderates Bühler gingen beim Departement Bau und Umwelt keine Einsprachen ein.
10. Mit Schreiben vom 9. Januar 2009 hat der Gemeinderat Teufen die Grundwasserschutzzonen Oberfeld-Gaisweg dem Departement Bau und Umwelt zwecks Genehmigung und Erlass zugestellt.
11. Die Grundwasserschutzzonen Oberfeld-Gaisweg umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 2 Quellschächten mit total 6 Einläufen.
12. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Nr. 2003 (Einläufe 3101-3103)	(749.250-G1)
Nr. 2102 (Einläufe 3104-3106)	(749.250-G4)
13. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Oberfeld-Gaisweg unter anderem verwendet:
 - Hydrogeologischer Bericht „Quelfassungen Oberfeld-Gaisweg“ vom 6. Mai 2008
 - Schutzzonenplan 1:1000 „Oberfeld-Gaisweg“ (Nr. 2005-203/2) vom 15. September 2006
 - Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Oberfeld-Gaisweg vom 6. Mai 2008
14. Die erwähnten Quelfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 88 l/min. oder rund 46'300 m³/Jahr. Einen Wasserbedarf von 228 l/Person/Tag angenommen, können mit der mittleren Schüttungsmenge dieser Quellgruppe knapp 10 % des Wasserbedarfs der Gemeinde Teufen abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.
2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.



3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Oberfeld-Gaisweg wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen erarbeitet. Da weitergehende hydrogeologische Untersuchungen im vorwiegend bewaldeten, ansonsten landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebiet fehlen, wurde der Radius für die Schutzzone S2 auf die minimalen 100 m (ab Grenze Fassungsgebiet S1) festgelegt. Die Schutzzone S3 wurde mit demselben Radius definiert.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen finden sich nebst den forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Bauten und Anlagen. Dementsprechend findet eine mögliche Beeinträchtigung der Quellen allenfalls durch die landwirtschaftliche Nutzung statt.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 28. April 2008 vorgenommenen Änderungen erarbeitet.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement Oberfeld-Gaisweg kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

9. Im kantonalen Quellenkataster sind sämtliche 6 Einläufe als Einzelquellen bezeichnet. Den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wird der Quellenkataster angepasst. Neu werden die im Feld sichtbaren Quellschächte mit je drei Zuläufen geführt, wie dies auch in den Schutzzonenunterlagen dargestellt ist. Die Einträge 749.250-G1, -G2, -G5 und -G6 werden ins diesem Sinne „aufgehoben“.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Oberfeld-Gaisweg (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Teufen, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Der kantonale Quellenkataster wird den Erwägungen entsprechend angepasst (Beilage 1).



3. Die Gewässerschutzkarten Teufen und Bühler werden angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Oberfeld-Gaisweg ergänzt. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen Oberfeld-Gaisweg werden aufgehoben. Sämtliche Flächen der provisorischen Grundwasserschutzzonen, welche ausserhalb der Grundwasserschutzzonen gemäss Schutzzonenplan Oberfeld-Gaisweg liegen, werden dem Gewässerschutzbereich A_u zugeordnet. Der Gewässerschutzbereich A_u wird im Bereich Oberfeld-Gaisweg den tatsächlichen hydrogeologischen Verhältnissen angepasst.

4. Im Rahmen der Sanierung der Quellen Oberfeld-Gaisweg ist die mikrobiologische Qualität des Quellwassers repräsentativ zu erheben. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt mitzuteilen.

5. Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdüngeraustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen.

6. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgung Teufen, Krankenhausstr. 1, 9053 Teufen*
- Gemeinderat Teufen, Postfach, 9053 Teufen**
- Gemeinderat Bühler, 9055 Bühler***
- Amt für Umwelt****

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: - 6. März 2009

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat



Beilagen:

- Beilage 1

- * - 4 Schutzzonenpläne Quellfassungen Oberfeld-Gaisweg mit Genehmigungsvermerk
- 4 Schutzzonenreglemente Oberfeld-Gaisweg mit Genehmigungsvermerk

- ** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Oberfeld-Gaisweg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Oberfeld-Gaisweg mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Teufen

- *** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Oberfeld-Gaisweg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Oberfeld-Gaisweg mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Bühler

- **** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Oberfeld-Gaisweg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Oberfeld-Gaisweg mit Genehmigungsvermerk

Ø DBU, Sekr., Lz



Grobkoordinaten	G-Nummer	WV-Nummer	Schutz /
			„Streichung“
749.250	G1	3101	Schutz
	G1	3102	Schutz
	G1	3103	Schutz
749.250	G4	3104	Schutz
	G4	3105	Schutz
	G4	3106	Schutz
749.250	G2		„Streichung“
749.250	G3		„Streichung“
749.250	G5		„Streichung“
749.250	G6		„Streichung“